

Frau Schröder, Leiterin des Sozialamtes, erläutert die Informationsvorlage.

Sie teilt mit, dass aktuell 213 Personen Hilfe zur Grundsicherung im Alter und 80 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Herr Krauskopf erfragt die Höhe der Hilfesätze.

Hilfesätze (sowohl für die Hilfe zur Grundsicherung als auch zum Lebensunterhalt) ab 01.01.2017

Alleinerziehende	409,00 €
Paare, pro Person	368,00 €
Erwachsene Haushaltsangehörige	327,00 €
Haushaltsangehörige ab 14 Jahren	311,00 €
Haushaltsangehörige ab 6 Jahren	291,00 €
Haushaltsangehörige ab Geburt	237,00 €

Laut Gesetz werden in der Grundsicherung Unterhaltspflichtige nur zu Unterhaltszahlungen herangezogen, wenn deren Jahreseinkommen 100.000 € übersteigt. Herr Förster bittet um Mitteilung, ob Vermögen in Form eines Eigenheims verkauft werden muss, bevor Hilfe gewährt werden kann. Frau Schröder antwortete, dass laut Gesetz ein angemessenes Eigenheim und Grundstück anrechnungsfrei bleiben müssen. Was „angemessen“ sei, müsste im Einzelfall entschieden werden.

Herr Winterhagen möchte in Erfahrung bringen, ob die Kinder der Antragsberechtigten auskunftspflichtig sind. Diese Frage wird von Frau Schröder bejaht.